

Kleine Anfrage

des Abg. Alexander Schoch GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Inklusive Wohnprojekte in der Region Freiburg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl und Struktur der Anbieter von Wohnraum für Menschen mit Behinderung in der Region Freiburg (aufgegliedert nach Stadt Freiburg und in den Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) mit und ohne Nachtwache/-betreuung seit 2017 entwickelt?
2. Wie viele Wohnplätze mit und ohne Nachtwache/-betreuung wurden von diesen Anbietern pro Jahr geschaffen? (aufgeschlüsselt nach Städten und Gemeinden in der Region Freiburg)?
3. Wie hat sich der Bedarf (gemessen an Anfragen) an Wohnraum für Menschen mit Behinderung von 2017 bis 2022 in der Region Freiburg (aufgeschlüsselt nach Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen und Stadt Freiburg) entwickelt?
4. Wie lange ist die Wartezeit in der Region Freiburg für inklusive Wohnplätze für volljährige Menschen (aufgeschlüsselt nach Kreisen)?
5. Wie sehen die Voraussetzungen für die Genehmigung und Finanzierung bzw. Förderung von inklusiven Wohnprojekten mit Betreuungsstrukturen mit und ohne Nachtwache/-betreuung aus?
6. Wie viele Anträge von Kommunen, Trägern oder Investoren im Zeitraum von 2017 bis 2022 für Plätze mit Nachtwache/-betreuung und Nachtbereitschaft in der Region Freiburg wurden mit welcher Begründung nicht genehmigt bzw. nicht gefördert?
7. Aus welcher bisherigen Wohnsituation heraus wurden die Anträge auf Wohnplätze mit und ohne Nachtbetreuung in inklusiven Wohnprojekten in der Region Freiburg seit 2017 gestellt?

8. In wie vielen und welchen ambulanten Wohngemeinschaften (aufgeschlüsselt nach Größe) in der Region Freiburg wird eine 24-Stunden-Betreuung unter welchen Bedingungen zugelassen und in welcher Form finanziert?
9. Nach welchen Kriterien (Umfang des Unterstützungsbedarfs) werden in den Stadt-/bzw. Landkreisen in der Region Freiburg Menschen mit Behinderung in ein Heim (besondere Wohnform) oder eine ambulante Wohngemeinschaft zugeordnet?
10. Welche Förderung können inklusive Wohnprojekte oder Initiativen unter welchen Bedingungen vom Land oder den Kommunen erhalten?

1.8.2022

Schoch GRÜNE

Begründung

Mit der Strategie „Quartier 2030. Gemeinsam. Gestalten“ unterstützt das Land Baden-Württemberg alters- und generationengerechte Quartiersentwicklung. Auch die Förderung von Inklusion und Vielfalt soll dabei umgesetzt werden. Selbstbestimmung und Teilhabe von volljährigen Menschen mit Behinderungen bzw. Unterstützungsbedarf beinhaltet die Wahlmöglichkeit der Wohnform. Bereits im Rahmen des Gütstein-Prozesses hat sich die Landesregierung verpflichtet, die Konversion von Komplexeinrichtungen zu unterstützen und neue Wohnformen zu fördern. Mit dieser Kleinen Anfrage soll die Entwicklung der Wohnsituation von volljährigen Menschen mit Behinderung in der Region Freiburg geklärt werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 19. September 2022 Nr. 32-0141.5-017/3029 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Anzahl und Struktur der Anbieter von Wohnraum für Menschen mit Behinderung in der Region Freiburg (aufgegliedert nach Stadt Freiburg und in den Gemeinden der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) mit und ohne Nachtwache/-betreuung seit 2017 entwickelt?*
2. *Wie viele Wohnplätze mit und ohne Nachtwache/-betreuung wurden von diesen Anbietern pro Jahr geschaffen? (aufgeschlüsselt nach Städten und Gemeinden in der Region Freiburg)?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

a) Stadt Freiburg

Die Stadt Freiburg hat mitgeteilt, dass sie in ihrer Eigenschaft als Träger der Eingliederungshilfe keine generellen Angaben über die Entwicklung der Anbieter

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

von Wohnraum für Menschen mit Behinderung machen könne. Die Fragen 1 und 2 würden deshalb aus der Standortperspektive für Wohnangebote im Stadtgebiet Freiburg, die mit einer Fachleistung der Eingliederungshilfe verbunden sind und mit denen eine entsprechende Leistungsvereinbarung gemäß § 123 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) besteht, beantwortet werden. Für den Bereich der besonderen Wohnformen und (intensiv betreuten) Wohngemeinschaften handele es sich um Angebote mit nächtlicher Betreuung (entweder als Rufbereitschaft oder Nachtwache, je nach Leistungsvereinbarung). Es würden nachfolgend Daten zur Entwicklung der Angebotsstruktur für die Jahre 2017 bis 2020 aus der kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung tabellarisch und getrennt dargestellt. Aktuellere Daten stünden noch nicht zur Verfügung. Nicht alle vorgehaltenen „Plätze“ im Bereich der besonderen Wohnformen und in Wohngemeinschaften im Stadtgebiet stünden auch Freiburgerinnen und Freiburgern zur Verfügung. Die Zahl der „Nicht-Freiburgerinnen“ und „Nicht-Freiburger“, die in diesen Angeboten leben, sei deshalb zur Information mit ausgewiesen. Der Vollständigkeit halber werde darauf hingewiesen, dass neben den nachfolgend aufgeführten Angeboten das unterstützte Wohnen in der eigenen Wohnung und im Sozialraum (vormals ambulant betreutes Wohnen, alltags- und wohnbegleitende Assistenzangebote ohne nächtliche Betreuung) eine zunehmende Rolle in der Angebotsentwicklung spiele.

Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen:

Wohngruppen ambulant (ohne nächtliche Betreuung)	2017	2018	2019	2020
Anzahl der Leistungserbringer	3	3	3	3
Anzahl Leistungsberechtigte in WGs	41	44	49	60
davon „Nicht-Freiburger/-innen“	14	17	20	24

Ambulant-intensiv betreutes Wohnen (Einzelappartements im Quartier)	2017	2018	2019	2020
Anzahl Leistungserbringende	1	1	1	1
Anzahl Leistungsberechtigte	5	7	7	13
davon „Nicht-Freiburger/-innen“	1	1	1	1

Besondere Wohnform (inkl. Außenwohngruppen)	2017	2018	2019	2020
Anzahl Leistungserbringende	4	4	4	4
Anzahl Leistungsberechtigte	85	94	101	105
davon „Nicht-Freiburger/-innen“	47	47	52	59

Angebote für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung:

Besondere Wohnform (Einrichtungen und Außenwohngruppen)	2017	2018	2019	2020
Anzahl Leistungserbringende	3	3	3	3
Anzahl Standorte der Einrichtungen im Stadtgebiet	11	11	11	11
Anzahl „Plätze“ gesamt (Leistungsberechtigte)	303	301	299	303
davon: Leistungsberechtigte in binnendifferenzierten Angeboten	48	48	47	46
davon: Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen	255	253	252	257
davon „Nicht-Freiburger/-innen“	127	118	117	125

b) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat mitgeteilt, dass er als Träger der Eingliederungshilfe keine generellen Angaben über die Entwicklung der Anbietenden von Wohnraum für Menschen mit Behinderung machen könne. Die Fragen 1 und 2 würden deshalb aus der Standortperspektive für Wohnangebote im Landkreis, mit denen eine Vereinbarung gemäß § 123 SGB IX besteht, beantwortet.

Für den Bereich der besonderen Wohnformen und (intensiv betreute) Wohngemeinschaften handele es sich um Angebote mit nächtlicher Betreuung (entweder Rufbereitschaft oder Nachtwache, je nach Leistungsvereinbarung).

Nachfolgend würden die Daten zur Angebotsstruktur für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung am Stichtag 31. Dezember 2021 sowie die Entwicklung in den Jahren 2017 bis 2021 dargestellt werden. Es werde darauf hingewiesen, dass nicht alle diese vorgehaltenen „Plätze“ im Bereich der besonderen Wohnformen, in Wohngruppen und im ambulant betreuten Wohnen von Leistungsberechtigten seiner Zuständigkeit belegt seien. Andererseits würden seine Leistungsberechtigten Plätze in Einrichtungen bundesweit belegen.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hinzuweisen, dass neben den nachfolgend aufgeführten Angeboten das unterstützte Wohnen in der eigenen Wohnung und im Sozialraum (vormals ambulant betreutes Wohnen, alltags- und wohnbegleitende Assistenzangebote ohne nächtliche Betreuung) eine zunehmende Rolle in der Angebotsentwicklung spiele.

Angebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen:

Ambulantes Wohnen ohne nächtliche Betreuung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Wohnraum von Leistungserbringenden werde von sechs Leistungserbringenden in allen Regionen des Landkreises angeboten. Die Angebote bestünden in Wohngemeinschaften sowie im Einzel- und Paarwohnen. Zum 31. Dezember 2021 hätten mindestens 90 Plätze zur Verfügung gestanden. Darüber hinaus würden ambulante Betreuungsangebote im eigenen Wohnraum von 11 Leistungserbringenden für mindestens 105 Personen vorgehalten.

Die Anzahl der betreuten Wohnplätze habe seit 2017 kontinuierlich zugenommen, exakte Daten hierzu würden nicht vorliegen. Der Bereich der besonderen Wohnformen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen inklusive Außenwohngruppen (ehemals stationär) umfasse Angebote mit Nachtbetreuung. Zum 31. Dezember 2021 seien im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 152 Plätze in besonderen Wohnformen belegt gewesen, davon 24 Prozent von Leistungsberechtigten aus dem Landkreis. Die Anzahl habe sich seit 2017 nicht verändert.

Angebote für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung:
Im ambulant betreuten Wohnen würden seit 2017 durchgängig von fünf unterschiedlichen Leistungserbringenden insgesamt 94 Plätze angeboten.

Im Bereich der besonderen Wohnformen gliedert sich Angebot und Entwicklung wie folgt:

Besondere Wohnformen	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Standorte	14	14	14	14	14
Plätze insgesamt	272	272	273	260	260
davon mit Nachtwache	119	119	119	106	106
davon binnendifferenzierte Angebote	28	28	28	28	28

c) Landkreis Emmendingen

Der Landkreis Emmendingen hat mitgeteilt, dass sich die folgenden Angaben auf bestehende Wohnangebote beziehen. In allen Wohnangeboten werde eine Nachtwache oder Nachtbereitschaft vorgehalten. Seit 2017 seien keine neuen, d. h. zusätzlichen Angebote hinzugekommen. Neben dem Fachkräftemangel und der nur geringen Verfügbarkeit von Bauland und geeigneten Immobilien in der Region, liege dies auch daran, dass alle Träger noch immer damit beschäftigt seien, die Landesheimbauverordnung umzusetzen. In vielen Fällen würden sich die neuen baulichen Standards in den bestehenden Gebäuden nicht umsetzen lassen, sodass Ersatz geschaffen werden müsse.

Besondere Wohnformen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Leistungserbringende	7	7	8	8	8	8
Anzahl Plätze	447	448	458	474	474	474

Wohngruppen ambulant*	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Leistungserbringende	4	4	4	5	5	5
Anzahl Plätze	187	194	194	198	206	207

* Keine feste Platzzahl, kann bei Bedarf u. Fachkräften erhöht werden.

3. Wie hat sich der Bedarf (gemessen an Anfragen) an Wohnraum für Menschen mit Behinderung von 2017 bis 2022 in der Region Freiburg (aufgeschlüsselt nach Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen und Stadt Freiburg) entwickelt?

Die Stadt Freiburg, der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Landkreis Emmendingen haben mitgeteilt, dass der Bedarf an Wohnraum für Menschen mit Behinderung in den vergangenen Jahren weiter gestiegen sei. Statistische Daten aus Anfragen stünden ihnen als Träger der Eingliederungshilfe nicht zur Verfügung.

4. Wie lange ist die Wartezeit in der Region Freiburg für inklusive Wohnplätze für volljährige Menschen (aufgeschlüsselt nach Kreisen)?

Die Stadt Freiburg und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald haben mitgeteilt, dass ihnen als Träger der Eingliederungshilfe zu Wartezeiten bei den Wohnraumanbietenden und/oder Leistungserbringenden von Wohnplätzen keine eigenen Erkenntnisse vorlägen.

Der Landkreis Emmendingen hat mitgeteilt, dass ihm als Träger der Eingliederungshilfe keine statistisch auswertbaren Daten zu Wartezeiten bei den Leistungs-

erbringenden vorlägen. Bei der Platzsuche im Einzelfall seien insbesondere im Bereich der besonderen Wohnformen Wartezeiten von über zwei Jahren nicht selten.

5. Wie sehen die Voraussetzungen für die Genehmigung und Finanzierung bzw. Förderung von inklusiven Wohnprojekten mit Betreuungsstrukturen mit und ohne Nachtwache/-betreuung aus?

Die Stadt Freiburg und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald haben mitgeteilt, dass eine grundlegende Voraussetzung bei der Entwicklung neuer inklusiver Wohnprojekte die frühzeitige Kontaktaufnahme des potenziellen Anbieters bzw. Leistungserbringenden mit den kommunal zu beteiligenden Stellen, vor allem der Heimaufsicht und dem Träger der Eingliederungshilfe, sei, hier vor allem die Kommunale Teilhabeplanung, die auf Basis der vorliegenden Daten den grundsätzlichen Bedarf bestätigen kann und das Vertragsmanagement der Eingliederungshilfe, das frühzeitig zu vertrags-, leistungs- und teilweise auch förderrechtlichen Voraussetzungen berät. Die (zwingende) Voraussetzung für zielführende Gespräche im Vorfeld von Genehmigungsverfahren sei das Vorliegen einer fachlichen Konzeption der geplanten Wohnform, aus der insbesondere Angaben zur Zielgruppe, zur Organisationsform, zur Lage und zu baulichen Voraussetzungen erkennbar sind. Die Konzeption stelle zugleich eine wichtige Grundlage für die formale Einordnung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft durch die zuständige Ordnungsbehörde auf Basis des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) dar. Darüber hinaus werde auf die Antwort auf Frage 10 verwiesen.

Der Landkreis Emmendingen hat mitgeteilt, dass zur formalen Einordnung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft durch die zuständige Ordnungsbehörde auf Grundlage des WTPG zunächst die Vorlage einer Konzeption unabdingbar sei. Die Finanzierung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft selbst erfolge dann nach den gesetzlichen Grundlagen der erforderlichen Leistungsbereiche. Betroffen seien in aller Regel die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ zur Finanzierung der Existenzsicherung, die „Hilfe zur Pflege“ und die „gesetzliche Pflegeversicherung“ zur Deckung des pflegerischen Bedarfs sowie die „Eingliederungshilfe“ zur Deckung des Teilhabebedarfes. Zur Frage der Förderung von inklusiven Wohnprojekten werde auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

6. Wie viele Anträge von Kommunen, Trägern oder Investoren im Zeitraum von 2017 bis 2022 für Plätze mit Nachtwache/-betreuung und Nachtbereitschaft in der Region Freiburg wurden mit welcher Begründung nicht genehmigt bzw. nicht gefördert?

a) Stadt Freiburg

Die Stadt Freiburg hat mitgeteilt, dass ihr als Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Angebotsentwicklung keine Anträge von Trägern oder Investoren bekannt seien, die zu einer Ablehnung geführt hätten.

b) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat mitgeteilt, dass ihm im Rahmen der Angebotsentwicklung keine Anträge von Trägern oder Investoren bekannt seien, die zu einer grundsätzlichen Ablehnung durch den Träger der Eingliederungshilfe geführt hätten.

c) Landkreis Emmendingen

Der Landkreis Emmendingen hat mitgeteilt, dass zwei Träger zur Umsetzung der Landesheimbauverordnung Ersatzneubauten planten. Die ersten Anträge auf Förderung seien in beiden Fällen abgelehnt worden, da die Einrichtungen „zu groß“ geplant worden seien (mehr als 24 Plätze) oder nach Ansicht des Förderausschusses nicht innovativ genug gewesen seien (Anmerkung der Landesregierung: Ziffer 9

der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von dezentralen Wohnangeboten sowie von Betreuungs- und Werkstattangeboten für Menschen mit Behinderungen (VwV Dezentrale Angebote) vom 27. November 2018, Az.: 32-5108.1/2). Von einem der Träger sei eine neue Planung erstellt worden, wonach das Vorhaben eine Förderzusage erhalten habe. Mit einer Verzögerung von rund drei Jahren sei der Spatenstich vor wenigen Wochen erfolgt. Ein großer Teil der vorhandenen Baufläche bleibe nun allerdings ungenutzt. Im anderen Fall werde der Träger auf eine Förderung verzichten. Auch hier sei der Träger sehr lange auf der Suche nach einem geeigneten Grundstück gewesen. Um nun das Grundstück vollständig nutzen zu können, fänden derzeit Umplanungen statt. Es solle eine Einrichtung mit 36 Plätzen entstehen, die allein aufgrund der Größe nicht förderfähig sei.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass eine Förderung nach der VwV Dezentrale Angebote für besondere Wohnformen seit vielen Jahren bis maximal 24 Wohnplätze möglich ist. Anders wäre der Förderzweck, gemeindenahе und inklusive Wohnangebote entsprechend den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes zu schaffen, nicht erreichbar. Eine maximale Grundstücksnutzung könnte auch durch eine Kombination aus einer besonderen Wohnform mit 24 Plätzen und der Schaffung von allgemeinem Wohnraum (z. B. für Mitarbeitende) in einem Gebäude erreicht werden und wäre dann auch für 24 Plätze förderfähig.

7. Aus welcher bisherigen Wohnsituation heraus wurden die Anträge auf Wohnplätze mit und ohne Nachtbetreuung in inklusiven Wohnprojekten in der Region Freiburg seit 2017 gestellt?

Die Stadt Freiburg und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald haben mitgeteilt, dass die Frage aus den zur Verfügung stehenden Daten (EDV-Fachverfahren) nicht beantwortet werden könne. Erfahrungsgemäß würden vor allem Eltern oder nahe Angehörige junger oder älter werdender erwachsener Menschen mit Behinderung für ihre mit ihnen lebenden Angehörigen einen Wohn- und Betreuungsplatz suchen. Der Landkreis Emmendingen hat mitgeteilt, dass in aller Regel Eltern für ihre älter werdenden Kinder einen Wohn- und Betreuungsplatz suchten.

8. In wie vielen und welchen ambulanten Wohngemeinschaften (aufgeschlüsselt nach Größe) in der Region Freiburg wird eine 24-Stunden-Betreuung unter welchen Bedingungen zugelassen und in welcher Form finanziert?

a) Stadt Freiburg

Die Stadt Freiburg hat mitgeteilt, dass mit VAUBANaise ein wohngenossenschaftliches Inklusionsprojekt mit einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft für fünf junge Erwachsene mit unterschiedlichen Assistenzbedarfen existiere. Die Voraussetzung für eine nächtliche Betreuung werde – anhand des individuellen Hilfebedarfs – im Einzelfall ermittelt und im Rahmen des Persönlichen Budgets aus Mitteln der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX finanziert.

b) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat mitgeteilt, dass es im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bis heute keine ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit 24 Stunden-Betreuung für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen gebe.

c) Landkreis Emmendingen

Der Landkreis Emmendingen hat mitgeteilt, dass im Landkreis Emmendingen derzeit zwei selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften nach § 2 Absatz 3 WTPG bestünden. Ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nach § 6 WTPG gebe es im Landkreis bisher nicht. Mit dem Ziel, in zwei bis drei Jahren eine entsprechende Wohngemeinschaft für zehn

Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtgebiet Emmendingen zu schaffen, begleite das Sozialamt derzeit – proaktiv – eine Elterninitiative der Esther-Weber-Schule. Hierbei zeige sich einmal mehr, dass der Aufbau und spätere Betrieb einer Wohngemeinschaft, unabhängig davon, ob die Pflege oder die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund stehe, äußerst komplex und für Eltern und/oder Angehörige ohne fachlichen Hintergrund nur schwer zu verwirklichen sei. Die Voraussetzung für eine nächtliche Betreuung werde grundsätzlich anhand des individuellen Hilfebedarfs im Einzelfall ermittelt und im Rahmen des persönlichen Budgets aus Mitteln der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX finanziert.

9. Nach welchen Kriterien (Umfang des Unterstützungsbedarfs) werden in den Stadt-/bzw. Landkreisen in der Region Freiburg Menschen mit Behinderung in ein Heim (besondere Wohnform) oder eine ambulante Wohngemeinschaft zugeordnet?

Die Stadt Freiburg und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald haben mitgeteilt, dass die Unterstützung erwachsener Menschen mit Behinderungen durch personenorientierte Fachleistungen in Umsetzung des neuen Eingliederungshilfrechts nicht an eine bestimmte Wohnform geknüpft sei, sondern am notwendigen individuellen Bedarf ausgerichtet werde. Im Rahmen des im SGB IX normierten Reha-Prozesses, insbesondere im Rahmen der Bedarfsermittlung als Bestandteil der Gesamtplanung gemäß § 117 – § 122 SGB IX, werde der individuelle Hilfebedarf ermittelt und die Person bei der Suche nach einer Assistenzkraft bzw. einem passenden Assistenzangebot unterstützt. Dies folge unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Person. Für den Ort der bedarfsgerechten Leistungserbringung seien somit der individuelle Hilfebedarf, das Wunsch- und Wahlrecht der Person, die Kapazität sowie die konzeptionelle Ausrichtung des Wohn- bzw. Assistenzangebots, die wiederum Grundlage der Leistungsvereinbarung seien, in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

Der Landkreis Emmendingen hat mitgeteilt, dass der Umfang des Unterstützungsbedarfs nicht an eine Wohnform gekoppelt sei, weshalb auch keine „Zuordnung“ erfolgen könne bzw. dürfe. Im Mittelpunkt stehe das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person (§ 8 SGB IX). Die Wunsch- und Wahlfreiheit der Leistungsberechtigten sei allerdings nicht unbegrenzt. Den Wünschen der berechtigten Person solle entsprochen werden, soweit die gewünschten Leistungen angemessen seien (§ 104 Abs. 2 SGB IX). Das Kriterium der Angemessenheit sei dabei nicht auf Kostengesichtspunkte beschränkt, sondern umfasse auch die Qualität der Leistung und deren Erfolgswahrscheinlichkeit im Hinblick auf die im Gesamtplan festgehaltenen Teilhabeziele. Das Erfordernis der Angemessenheit erfordere eine Bewertung aller oben genannten Tatbestandsmerkmale im Verhältnis zu den geäußerten Wünschen. Nicht angemessen wären unverhältnismäßige Mehrkosten. Damit diese messbar seien, erfolge ein Kostenvergleich mit geeigneten und bedarfsdeckenden Leistungsalternativen von Leistungserbringenden.

10. Welche Förderung können inklusive Wohnprojekte oder Initiativen unter welchen Bedingungen vom Land oder den Kommunen erhalten?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration unterstützt natürliche und juristische Personen mit dem Förderprogramm „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen“ bei der Schaffung von barrierefreien ambulant betreuten Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen und/oder Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf im baden-württembergischen Mietwohnungsbau. Das Förderprogramm soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die meisten Menschen den Wunsch haben, auch bei zunehmendem Unterstützungs- und Pflegebedarf weiterhin so normal wie möglich, möglichst im selben Quartier und unter Beibehaltung ihrer persönlichen Bezüge zu leben. Zugleich bevorzugen auch viele Menschen mit Behinderungen anbieterverantwortete oder selbstverantwortete Wohnformen, wenn sie die Wahl haben und die erforderliche Unterstützung erhalten.

Die Stadt Freiburg und der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald haben mitgeteilt, dass sie über kein eigenständiges kommunales Förderprogramm zur finanziellen Unterstützung inklusiver Wohnprojekte verfügten.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration